



20. Mai 2003

Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05
Fax 071 / 229 48 00

Politische Gemeinde
9650 Nesslau

SMTP stefan.buob@vd-kfa.sg.ch

Amt für Raumentwicklung

20. Mai 2003

Gemeinde Nesslau; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Mai 2003 hat das Kantonsforstamt die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen (Waldfeststellung) in Kraft gesetzt. Somit sind sämtliche Wälder innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Nesslau angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Im weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Satz Detailpläne (Nr. 1 bis 11) nehmen wir zu unsern Akten und einen Plansatz übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilagen:

- Detailpläne Nr. 1 bis 11

Kopie an:

- Planungsamt, Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit erwähnter Beilage)
- Kreisforstamt V, Feldwiesstrasse 2, 9621 Oberhelfenschwil
- Revierförster Thomas Abderhalden Buebenseggstrasse 2465, 9650 Nesslau (mit Plankopien)
- FKL & Partner, Haggenstrasse 4, 9650 Nesslau